

## **Pensions Run Off@Rentnergesellschaft: Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsmöglichkeiten**

# Vorstellung & Agenda

# Referentinnen und Referenten

---



**Jens Denfeld**  
Human Capital  
Senior Manager

Tel.: +49 69 97137 148  
E-Mail: [jdenfeld@deloitte.de](mailto:jdenfeld@deloitte.de)



**Dr. Michael von Rüden, LL.M.**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 221 87723 627  
E-Mail: [mvonrueden@deloitte.de](mailto:mvonrueden@deloitte.de)



**Dr. Lars Hinrichs, LL.M.**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 40 3785 3828  
E-Mail: [lhinrichs@deloitte.de](mailto:lhinrichs@deloitte.de)



**Christiane Bourseaux**  
Global Employer Services (Pensions)  
Steuerberaterin  
Director

Tel.: +49 211 8772 2576  
E-Mail: [cbourseaux@deloitte.de](mailto:cbourseaux@deloitte.de)



**Daniele Sender**  
Global Employer Services  
(Pensions)  
Rechtsanwältin/Steuerberaterin  
Senior Manager

Tel.: 0211 8772 3863  
E-Mail: [dsendler@deloitte.de](mailto:dsendler@deloitte.de)

# Agenda

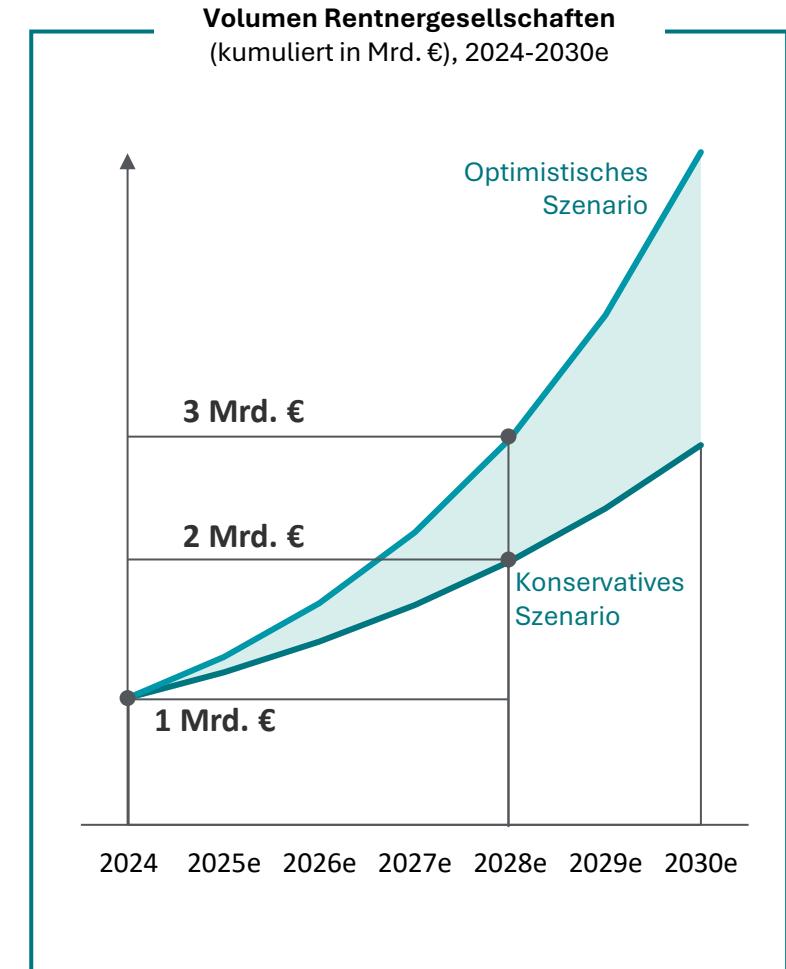
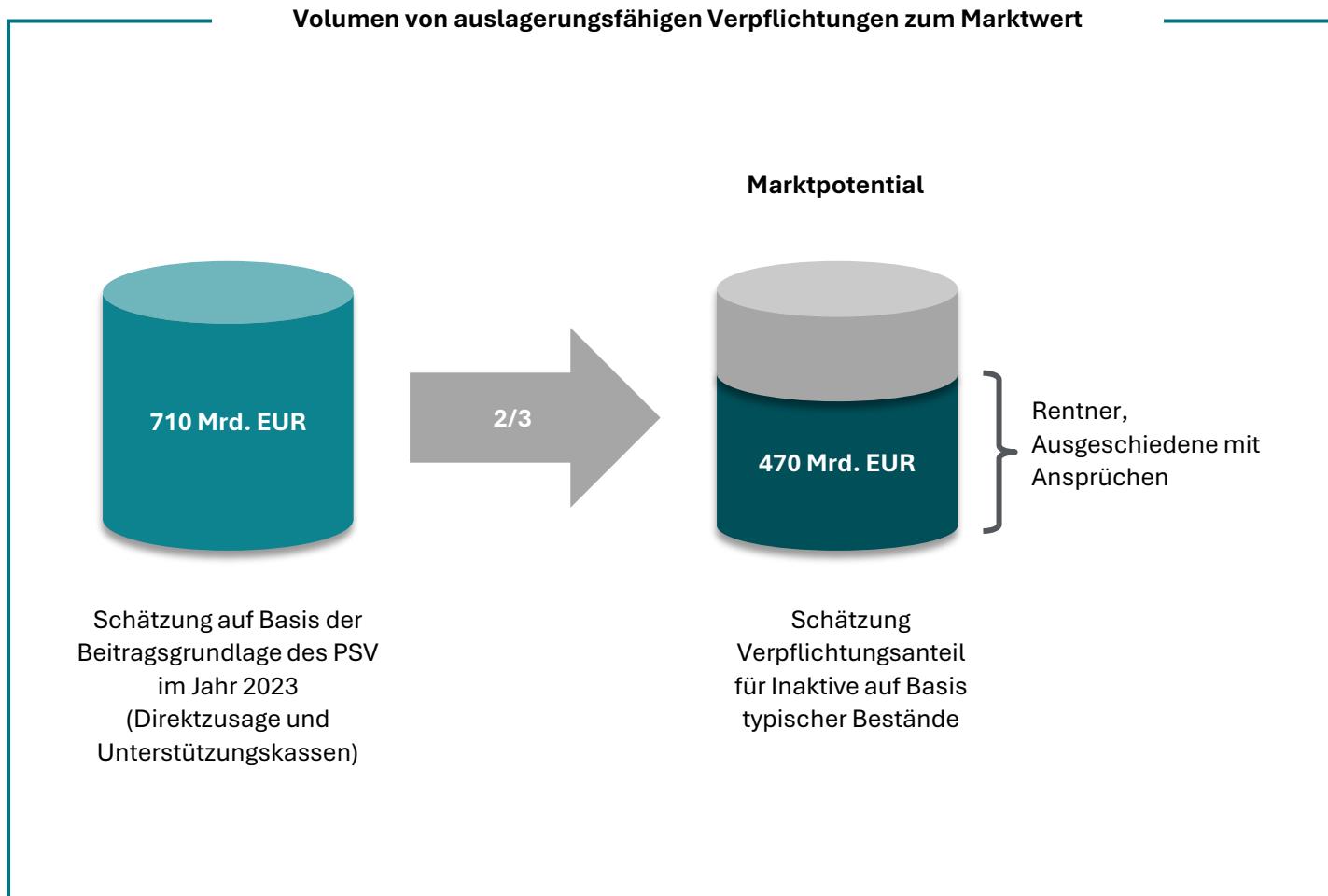
- I. Welche Trends prägen aktuell den Pension Buy Out-Markt?
- II. Wie wird die Übertragung auf eine Rentnergesellschaft rechtlich und steuerlich umgesetzt?
- III. Welche arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen?



## **Teil 1: Welche Trends prägen aktuell den Pension Buy Out-Markt?**

# Markttrends: Marktvolumen und -entwicklung

Die Entwicklung des Marktes für Rentnergesellschaften steht noch ganz am Anfang und verspricht sehr hohe Steigerungsraten in den nächsten Jahren.



# Markttrends: Typische Gründe für einen Pensions Run Off

Die Gründe für eine Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen können sehr vielfältig sein. In der Praxis geht es meist darum, Konzernstrukturen zur verschlanken und Bilanzrisiken abzubauen.



## Strukturvereinfachung/ Liquidation

- Internationale Konzerne haben häufig Gesellschaftsstrukturen in Deutschland, die nicht der aktuellen strategischen Ausrichtung entsprechen.
- Es bestehen häufig Gesellschaften, die nicht mehr operativ tätig sind und nur aufgrund der Pensionsrückstellungen kostenintensiv fortgeführt werden.
- Im Rahmen von M&A-Aktivitäten verlieren bestehende Einheiten in Deutschland ihre operative Daseinsberechtigung.



## Zinsvolatilität

- Im internationalen Accounting (IFRS) führen volatile Rechnungszinsen zu unplanbaren Schwankungen der Pensionsrückstellungen.
- Langanhaltende und substanzielle Rechnungszinstrends (wie bspw. nach 2008) führen zu tiefgreifenden Belastungen der Bilanzen und damit der Unternehmenswerte.
- Unter HGB führt die derzeitige Zinssystematik zu einer immanenten Abweichung der Pensionsverpflichtungen von den tatsächlichen Marktwerten.



## Inflationsrisiko

- Inflationsspitzen (bspw. 2022/2023) haben eine doppelte Auswirkung:
  - A. Deutlich erhöhter Cashflow, soweit laufende Rentenzahlungen an die Inflation angepasst werden müssen (§ BetrAVG).
  - B. Erhöhung der Pensionsrückstellungen, da im Jahresabschluss Inflationsannahmen angepasst werden müssen.
- Eine dauerhaft höhere Inflation als angenommen (bspw. Änderung EZB-Ziel) führt zu deutlichen Mehrbelastungen.

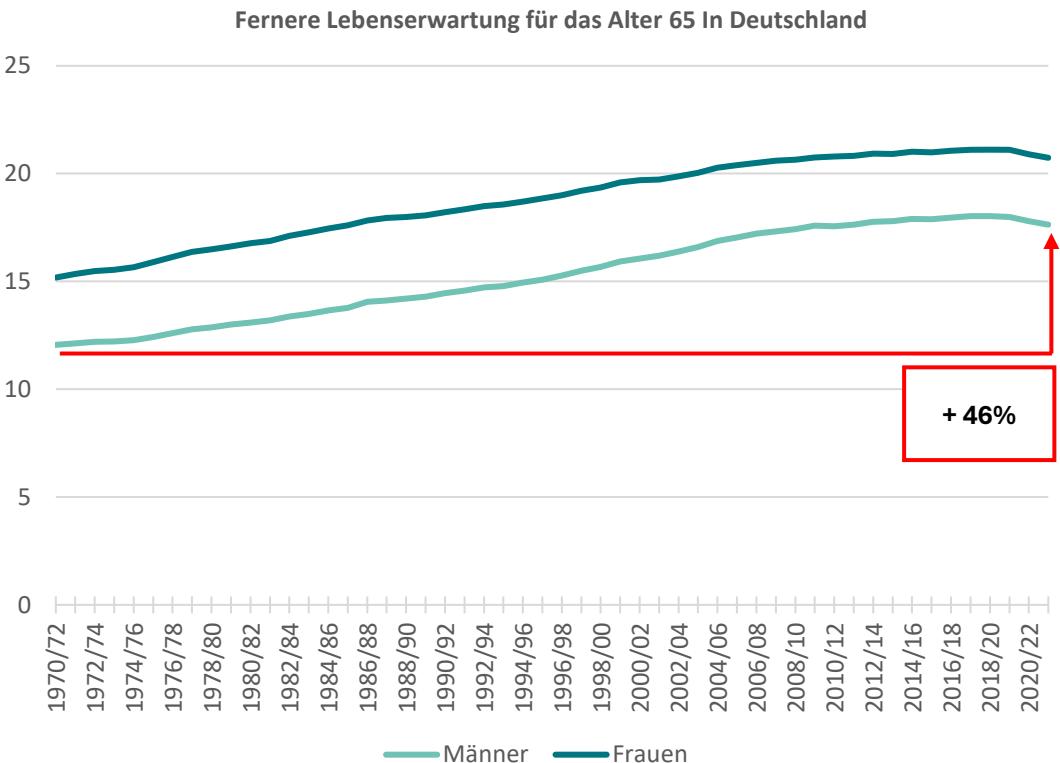
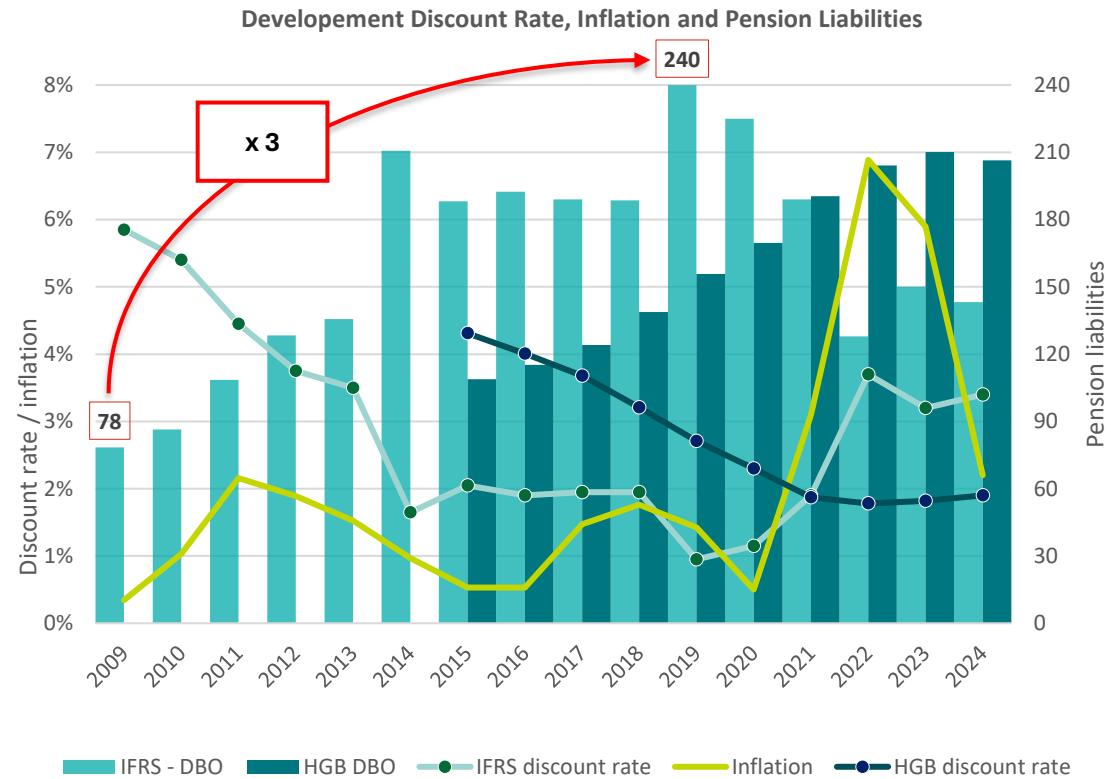


## Langlebigkeitsrisiko

- Aktuelle Sterbetafeln, die zur Bilanzierung herangezogen werden, enthalten zwar die Annahme einer steigenden Lebenserwartung, aber:
  - In vielen Branchen liegt die tatsächliche Lebenserwartung über den Standardtafeln (10 – 20%).
  - Kleine Kollektive stellen ein erhebliches Langlebigkeitsrisiko dar.
  - Medizinische Durchbrüche können zu einem sprunghaften Anstieg der Lebenserwartung führen (Longevity-Trend).

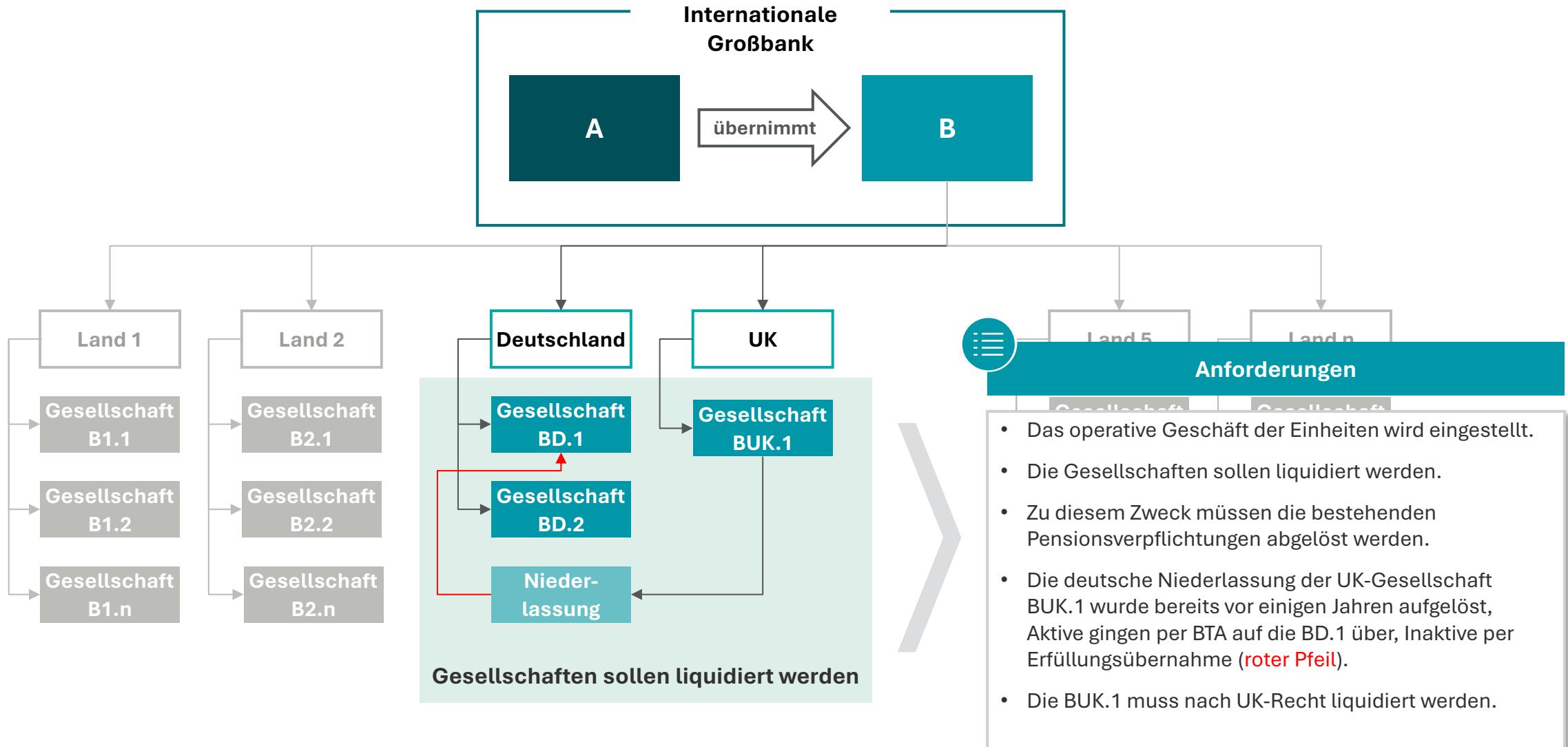
# Markttrends: Ausgewählte Effekte aus inhärenten Pensionsrisiken

Pensionsrisiken werden meistens erst dann erkannt, wenn sie eingetreten sind – das gilt ganz besonders für Langlebigkeitsrisiken. Der Abbau von langfristigen, betriebsfremden Risiken leistet einen starken Beitrag zur nachhaltigen Unternehmensführung.



# Markttrends: Case Study - Ausgangslage

Internationale Großbank liquidiert deutsche Gesellschaften – Ausgangsbild



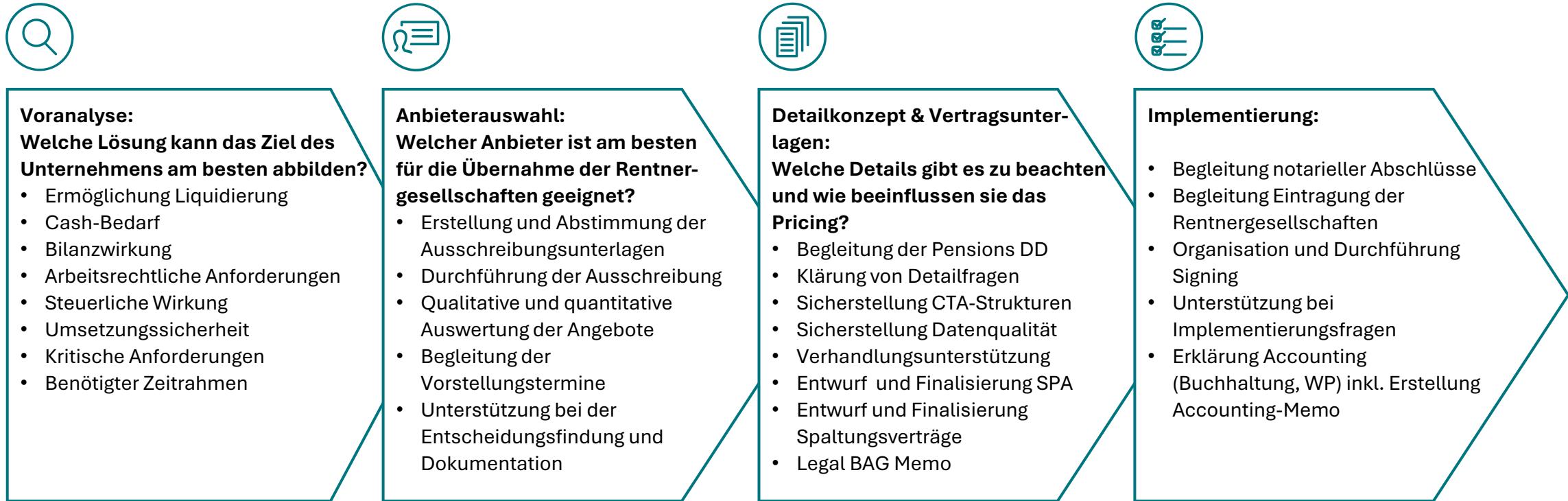
# Markttrends: Case Study - Lösungsoptionen

Im vorliegenden Fall war nur die Rentnergesellschaft in der Lage, die Zielsetzung weitestgehend abzubilden. Teile der Pensionsverpflichtungen waren nicht auf eine Liquidationsversicherung übertragbar und hätten eine Liquidation damit verhindert.

Optionen der Pensionauslagerung				
	Contractual Trust Agreement (CTA)	Pensionsfonds	Rentnergesellschaft	Liquidationsversicherung
<b>Verbindlichkeiten</b>	bleibt	Subsidiärfpflicht bleibt	10 Jahre Anschlusshaftung bleiben bestehen	Versicherer
<b>Langlebigkeitsrisiko</b>	bleibt	Subsidiärfpflicht bleibt	Rentnergesellschaft	Versicherer
<b>Investmentrisiko</b>	bleibt	Subsidiärfpflicht bleibt	Rentnergesellschaft	Versicherer
<b>HGB Volatilität</b>	bleibt	Eliminiert	Rentnergesellschaft	Versicherer
<b>HGB Zinsänderung</b>	bleibt	Eliminiert	Rentnergesellschaft	Versicherer
<b>US-GAAP, IFRS Volatilität</b>	Eliminiert, sofern von LDI angemessen adressiert	Eliminiert, sofern von LDI angemessen adressiert	Rentnergesellschaft	Versicherer
<b>Insolvenzsicherung</b>	Pensionssicherungsverein	Pensionssicherungsverein	Pensionssicherungsverein	Protektor
<b>Eignung der Lösung</b>	Nicht geeignet, da keine Liquidation möglich	Nicht geeignet, da keine Liquidation möglich	Geeignet	Kosten hoch und Lösung nicht geeignet für BUK.1

# Markttrends: Case Study - Lösungsschritte

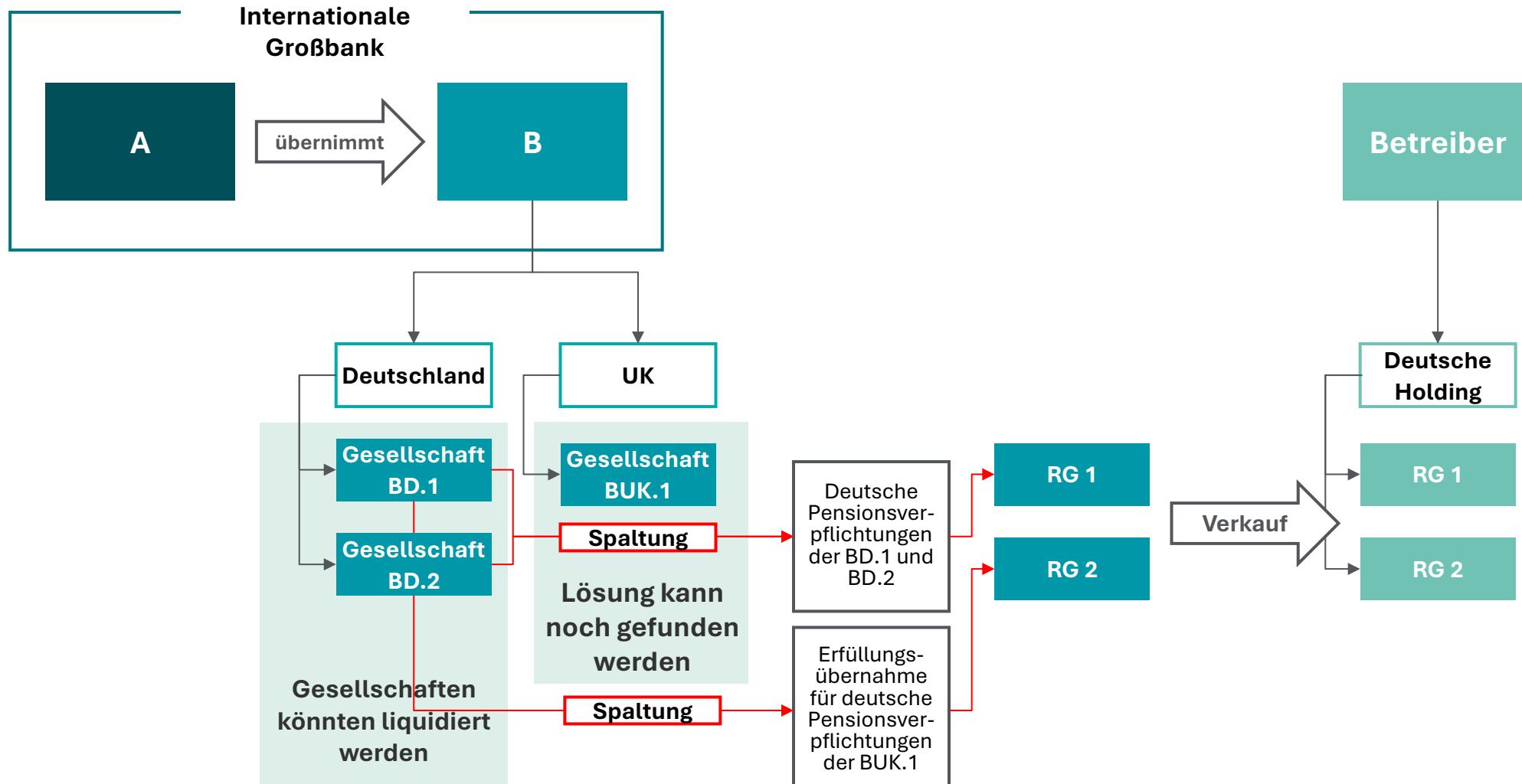
Für die Umsetzung hat sich das nahtlose Zusammenspiel der Deloitte Fachbereiche, insbesondere Legal und Pension Consulting, als unabdingbar erwiesen. Das spiegelte auch das Kunden-Feedback.



- Quality of deliverables was very good
- Collaboration within team was very good – we didn't feel you were "legal" and "consulting" at all but one team
- We never felt that we could not ask a question, and you were patient with your advice/replies
- Guidance given was always good covering complex areas

# Markttrends: Case Study - Lösungsbild

Im Ergebnis sind die deutschen Gesellschaften von Pensionsverpflichtungen befreit und könnten liquidiert werden. Gleichzeitig besteht genug Zeit, um für die UK-Gesellschaft in naher Zukunft eine gangbare Lösung zu finden.



# Markttrends: Ableitbare Handlungsempfehlungen

Die komplexen Regelungsinhalte im Zusammenhang mit einer Spaltung und einem anschließenden Verkauf der Rentnergesellschaft erfordert Expertise, Erfahrung und eine enge Zusammenarbeit der involvierten Fachbereiche.



## Analyse

Je genauer die Bestandsdaten und die zugrundeliegenden Verpflichtungen erfasst werden, desto höher ist die Umsetzungssicherheit.



Die Analyse liefert eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu einer potentiellen Ausfinanzierung über eine Rentnergesellschaft. Diese muss von erfahrenen bAV-Experten durchgeführt werden.



## Ausschreibung

In der Ausschreibung sollten möglichst konkrete Vorgaben an die Anbieter gemacht werden, um eine valide Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten.



Ein ausführlicher Anforderungskatalog sowie ein Formular zur Erfassung der quantitativen Angaben des Angebots, zusammen mit einer methodischen qualitativen Auswertung unterstützen die Objektivierung des Entscheidungsprozesses.



## Vertragsgestaltung

Die Vertragsgestaltung erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten, den Fachbereichen des Beraters sowie dem Anbieter.



Eine rechtssichere, vertragliche Umsetzung (Spaltungsvertrag, Kaufvertrag, Treuhandvertrag etc.) muss die Besonderheiten der zugrundeliegenden Versorgungszusagen mit den gewünschten Vertragspflichten im Detail verknüpfen.



## Implementierung

Die Übergabe von Verpflichtungen, Dokumentation und Rentenzahlungen muss nahtlos gestaltet und von einer geeigneten Kommunikation begleitet werden.



In der Implementierungsphase kommen häufig Detailfragen auf, die im vorlaufenden Prozess noch nicht absehbar waren. Zentral eine pragmatische und vertrauensvolle Zusammenarbeit, um eine nahtlose Übergabe sicherzustellen.

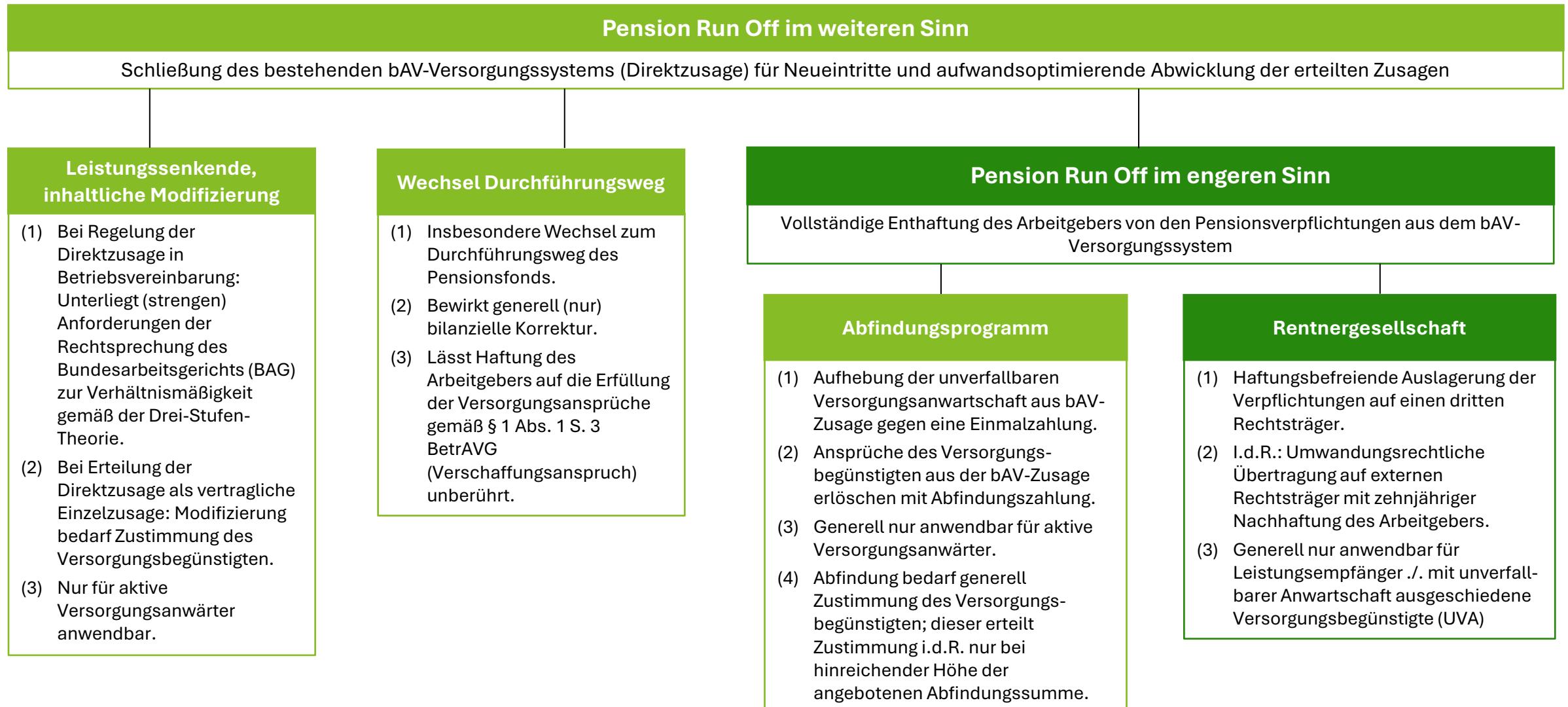
**Teil 2:**

## **Wie wird die Übertragung auf eine Rentnergesellschaft rechtlich umgesetzt?**

**Gesellschaftsrechtliche, arbeitsrechtliche und operative Rahmenbedingungen und  
Gestaltungsmöglichkeiten**

# Die Rentnergesellschaft in der Pension Run Off-Landschaft

## Überblick



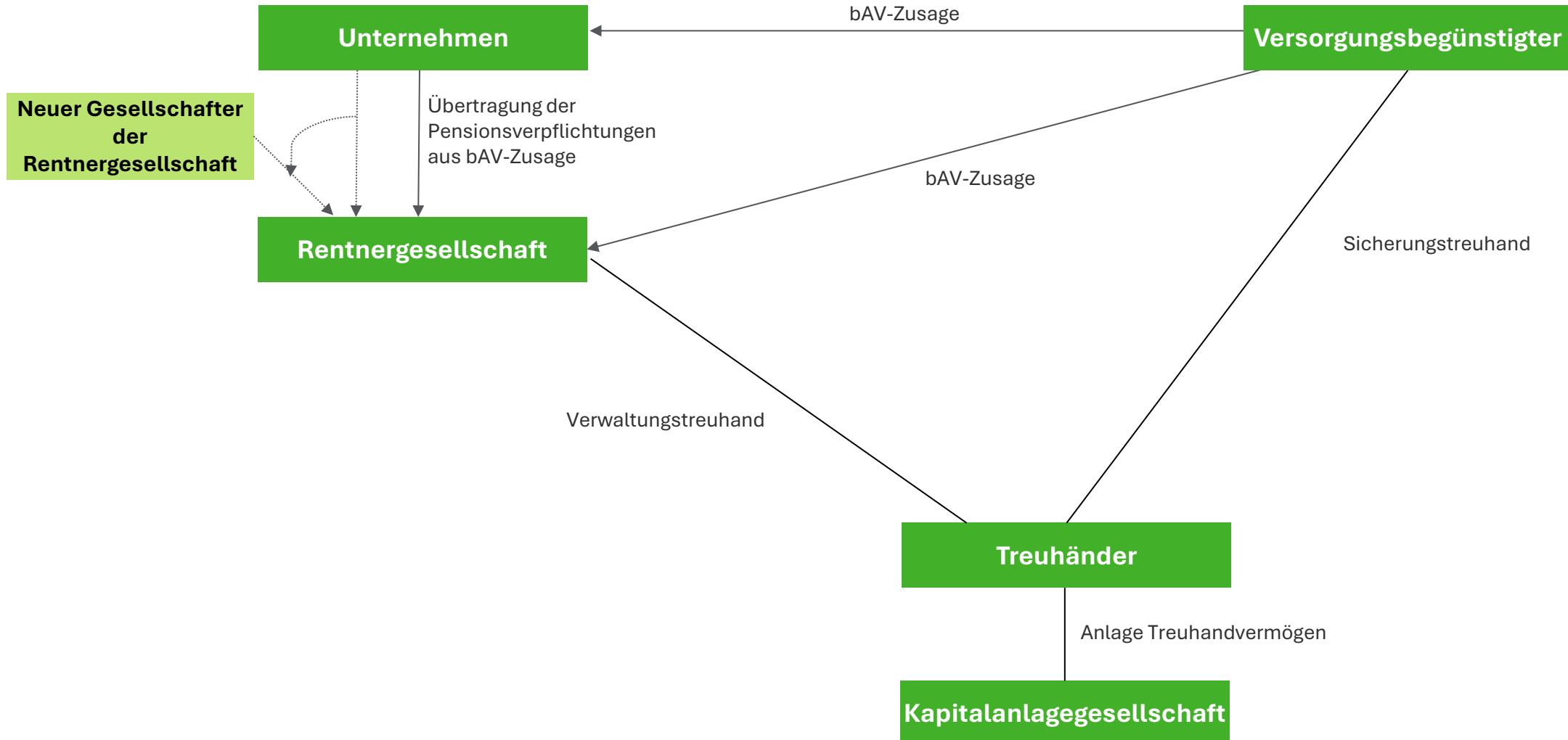
# Die Rentnergesellschaft in der Pension Run Off-Landschaft

## Rechtliche und bilanzielle Implikationen der einzelnen Maßnahmen

Maßnahme	Ausprägung	Betroffene	Wirkung
<b>Ausfinanzierung</b>	Planvermögen in einem CTA	Alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Bilanzverkürzung</li> <li>(ii) Zusätzlicher Insolvenzschutz für Versorgungsbegünstigte</li> </ul>
	Verpfändete Rückdeckungsversicherungen	Alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Bilanzverkürzung</li> <li>(ii) Gegebenenfalls Auslagerung des Langlebigkeitsrisikos</li> <li>(iii) Zusätzlicher Insolvenzschutz für Versorgungsbegünstigte</li> </ul>
<b>Auslagerung</b>	Schuldübernahme	Alle	Gezielte Verpflichtungsallokation innerhalb einer Unternehmensgruppe
	Pensionsfonds	Rentner	<ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Bilanzverkürzung nach IFRS</li> <li>(ii) Tendenziell neutral nach HGB (derzeit)</li> <li>(iii) Einsparung von PSV-Beiträgen</li> </ul>
	Pauschal-dotierte Unterstützungskasse	Alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Keine Wirkung auf IFRS</li> <li>(ii) Immunisierung der GuV gegen HGB-Rechnungszinsreduktion</li> <li>(iii) Minimaler Liquiditätsabfluss möglich</li> </ul>
	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Leistungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> <li>(i) IFRS: Saldierung, soweit Rückdeckungsversicherungen verpfändet sind</li> <li>(ii) HGB: Generiert substantiellen Aufwand</li> </ul>
<b>Rentnergesellschaft</b>		<b>Rentner und UVA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(i) <b>Grundsätzlich Aktiv-Vermögenswerte (v.a. Cash) gegen Rückstellung, jedoch auch Varianten mit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Teil-Finanzierung durch Dritte,</b></li> <li>– <b>Darlehen, und/oder</b></li> <li>– <b>bedingten Garantien möglich.</b></li> </ul> </li> <li>(ii) <b>IFRS: positiver P&amp;L-Effekt erreichbar</b></li> <li>(iii) <b>HGB: neutrale Gestaltung möglich</b></li> <li>(iv) <b>Echte Begrenzung von Langlebigkeits- und Finanzierungsrisiken</b></li> </ul>

# Konkrete rechtliche Umsetzung

Das (mittlerweile in der Praxis etablierte) operative Zielbild



# Konkrete rechtliche Umsetzung

## Neuralgische Punkte in der Ausgestaltung der Vertragsdokumentation

### Neuralgische Punkte in der Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsdokumentation

#### Abspaltungs-/Ausgliederungsvertrag

- (1) Transparente und rechtssichere Benennung der relevanten Pensionsverpflichtungen im Umwandlungsvertrag
- (2) Vertragliche Dokumentation der gewählten hinreichenden Kapitalausstattung (ggf. mit bedarfsgerechter Abschichtung)
- (3) Zeitliche Steuerung der Transaktion und der beteiligten Stakeholder (inklusive Betriebsrat und Versorgungsbegünstigte)
- (4) Mögliche Abweichungen von bestimmten Umwandlungsstandards, weil sie für das konkrete Modell nicht dienlich bzw. weitere Hürden mit sich bringen würden.

#### Kaufvertrag Geschäftsanteile Rentnergesellschaft

- (1) (Restriktiver) Garantie-Katalog
- (2) Kalkulation des (negativen) Kaufpreises und Dokumentation der Kalkulationsparameter
- (3) Vollzugsbedingungen und zeitliche Steuerung des Gesamt-Deals

#### CTA

- (1) „Handwerklich saubere“ Regelungen zur Insolvenzfestigkeit und zur Sicherstellung der Plan Asset-/ Planvermögenfähigkeit des Treuhandvermögens
- (2) Beteiligung des Unternehmens an der Durchführung des CTA (inklusive Unterrichtungsrechte und etwaige Zustimmungserfordernisse v.a. während des Zeitraums der umwandlungsrechtlichen Nachhaftung gem. § 133 UmwG)
- (3) Möglichst weitgehende Vermeidung eines Nachhaftungsrisikos für den Veräußerer durch entsprechende Ausgestaltung des Deals
- (4) (Restriktive) Regelungen zu den Fallgruppen der Rückübertragung von Treuhandvermögen
- (5) Kommerzielle Regelungen (Verwaltungsgebühr/Aufwendungsersatz für Treuhänder)
- (6) Anlagerichtlinien

# Die rechtliche Perspektive

Die Rechtssätze zur hinreichenden Kapitalausstattung der Rentnergesellschaft (BAG Urt. v. 11.03.2008, 3 AZR 358/06)

## Ausgangspunkt: Pflicht des Arbeitgebers zur hinreichenden Kapitalausstattung aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB)

BAG: „Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gelten nicht geringere, sondern gesteigerte Rücksichtnahmepflichten. Dem erhöhten Schutzbedürfnis der Versorgungsberechtigten trägt auch das Betriebsrentengesetz Rechnung, insbesondere durch die §§ 3, 4, 7 und 16 BetrAVG. Die Besonderheiten des Versorgungsverhältnisses und die gesetzlichen Wertentscheidungen wirken sich auf Inhalt und Umfang der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten aus. Der versorgungspflichtige Arbeitgeber darf nicht durch Vermögenstransaktionen die Versorgung seiner Arbeitnehmer beeinträchtigen.“

Arbeitgeber darf vermögensbezogenen Status Quo des Versorgungsbegünstigten aus der bAV-Zusage durch die haftungsbefreiende umwandlungsrechtliche Übertragung der Pensionsverpflichtungen aus der bAV-Zusage auf eine Rentnergesellschaft im Ausgangspunkt nicht schlechter stellen als bei der alternativen Fortführung der bAV-Zusage mit seiner Rechtsperson als Versorgungsschuldner.

### Sterbetafeln

- (1) BAG: Versicherungswirtschaft
- (2) Heubeck 2018G?
- (3) Kombination von (1) und (2)?

### Rechnungszinsfuß

- (1) BAG: „auf vernünftiger kaufmännischer Bandbreite beruhender Zinssatz“
- (2) HGB?
- (3) IFRS?
- (4) Berücksichtigung von (sicheren) Renditeerwartungen aus der Kapitalanlage?

### Inflationsentwicklung

- (1) BAG: Gewichtete Inflation der letzten 20 Jahre vor Übertragung der Pensionsverpflichtungen
- (2) Maßstab § 16 BetrAVG (analog)?
- (3) „Auf vernünftiger kaufmännischer Bandbreite“ beruhende Quantifizierung?

## Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Pflicht zur hinreichende Kapitalausstattung: Schadensersatzanspruch des Versorgungsbegünstigten aus § 280 BGB

- (1) Schadensanspruch verschuldensabhängig: Anwendung der Grundsätze der Business Judgement Rule? Anwendung der Grundsätze des unverschuldeten Rechtsirrtums?
- (2) Kausalität und objektive Zurechnung
- (3) Schadensersatzanspruch der Höhe nach

# Die operative Perspektive

## Der typisierte Prozess

### Phase 1: Verifizierung der in Betracht kommenden bAV-Zusagen/Personen und rechtliche Plausibilitätsprüfung

- Verifizierung und Festlegung der von den potentiellen Maßnahmen erfassten bAV-Zusagen:
  - Einbeziehung von einzelnen/mehreren bAV-Zusagen (etwa aus Gesamtkohorte; z.B. aus (umwandlungsrechtlichen) Transaktionen in der Vergangenheit, aus bestimmten Geschäftsbereichen etc.)
  - Verifizierung der Dokumentation der Rechtsgrundlagen für die bAV-Zusagen
- Verifizierung und Festlegung der betroffenen Versorgungsbegünstigten:
  - Einbeziehung von mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Versorgungsbegünstigten/ Leistungsempfängern (kumulativ/einzelne Personen aus den relevanten Personenkreisen)
- Rechtliche Prüfung der einzelnen bAV-Zusagen auf die arbeitsrechtliche Machbarkeit der Übertragung auf die Rentnergesellschaft
  - Prüfung der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen bAV-Zusagen
  - Identifizierung von etwaigen rechtlichen Parametern/ Fakten, die der Übertragung auf die Rentnergesellschaft entgegenstehen (inklusive etwa erforderlicher Modifizierung der bAV-Zusagen, z.B. mit Blick auf den Durchführungsweg)

### Phase 2: Konzeption der Kapitalausstattung der Rentnergesellschaft; Abspaltung/Ausgliederung auf Rentnergesellschaft

- Unternehmensbezogenes Ausgangsbild: Verifizierung des bedarfsgerechten Kapitalbedarfs und der Vermögenswerte für die Ausfinanzierung der Übertragung der bAV-Zusagen
  - Ermittlung der Höhe des Kapitalbedarfs anhand der vom BAG in seinem Rentnergesellschafts-Urteil (v. 11.03.2008) entwickelten Leitsätze zur hinreichenden Kapitalausstattung: Bestimmung von rechtssicheren und bedarfsgerechten Parametern für (1) Zinsfuß, (2) anwendbaren Sterbetafeln, (3) Inflationsentwicklung
  - Festlegung der Vermögenswerte für die Kapitalausstattung (Barmittel, Wertpapiere, Schuldbeitritt etc.)
  - Bestimmung der von der Rentnergesellschaft für die Durchführung der bAV-Zusagen zu implementierenden Instrumente (CTA)
- Anbieterbezogen: Kontaktaufnahme und Konsolidierungs- gespräche mit Anbietern von Rentnergesellschaften zur Verifizierung eines gemeinsamen Zielbildes
  - Bestimmung der Kriterien für Anbieterauswahl und Erstellung Forderungs-/Fragenkatalog
  - Prüfung der konkreten Angebote und Durchführung der Auswahlgespräche mit einzelnen Anbietern
  - Finale Entscheidung über Anbieter, mit dem Verhandlungen über den Kaufvertrag (SPA) und den Treuhandvertrag (CTA) aufgenommen werden
  - Abspaltung/ Ausgliederung auf gruppeninterne Rentnergesellschaft als Vorfeldmaßnahme

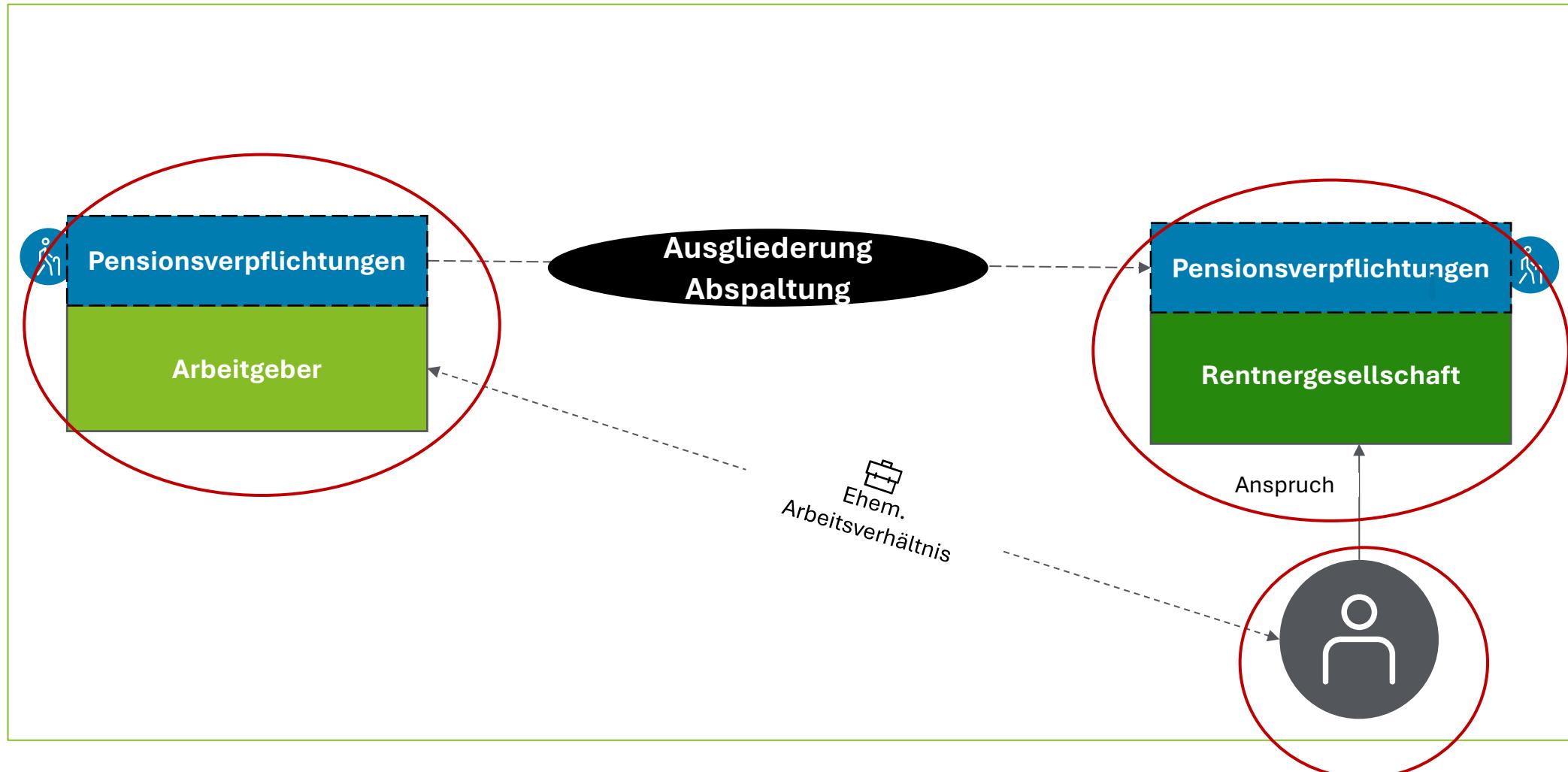
### Phase 3: Verhandlung, Abschluss und Vollzug SPA und CTA

- Verhandlung (negativer) Kaufpreis und Struktur der Durchführung der bAV-Zusagen nach der umwandlungsrechtlichen Übertragung
- Verhandlung und Abschluss SPA und CTA
  - mit neuralgischen Punkten u.a. in Bezug auf Closing-Bedingungen (z.B. Implementierung CTA), und die konkrete Durchführung der Übertragung der Vermögenswerte (v.a. bei Nutzung von bestehenden Sicherungsinstrumenten wie CTA)
- Sicherstellung der Durchführung der im SPA vorgesehenen Vollzugsbedingungen

# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Steuerliche Aspekte der Rentnergesellschaft: Überblick



# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Ausgliederung vs. Abspaltung

### Ausgliederung

- UmwStG mangels Betrieb/Teilbetrieb nicht anwendbar
- Ausgliederung von Einzelwirtschaftsgütern
- Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten

§

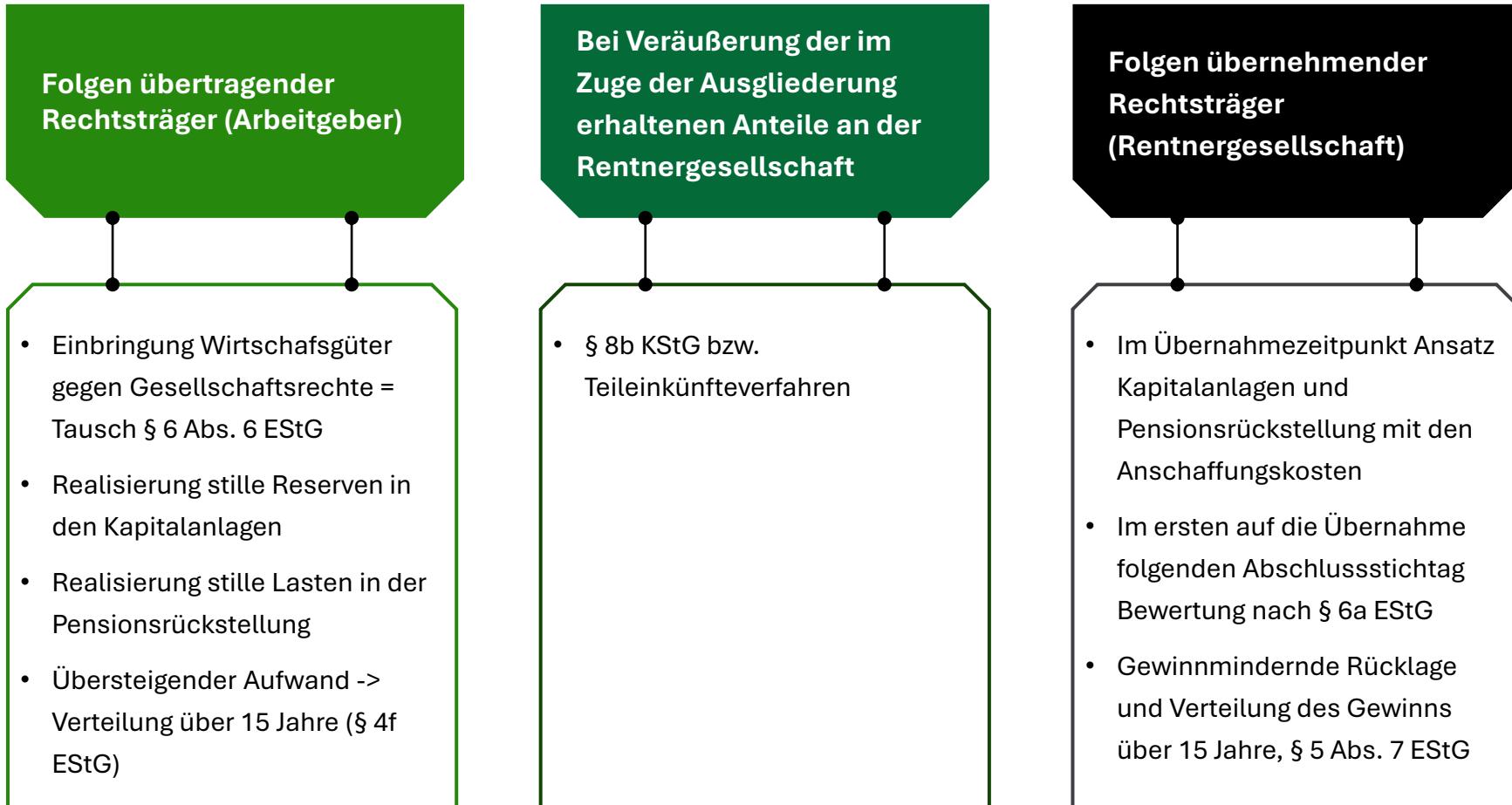
### Abspaltung

- UmwStG grds. anwendbar
- Vorgang mangels Teilbetrieb aber nur zum gemeinen Wert möglich
- Grds. Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten

§

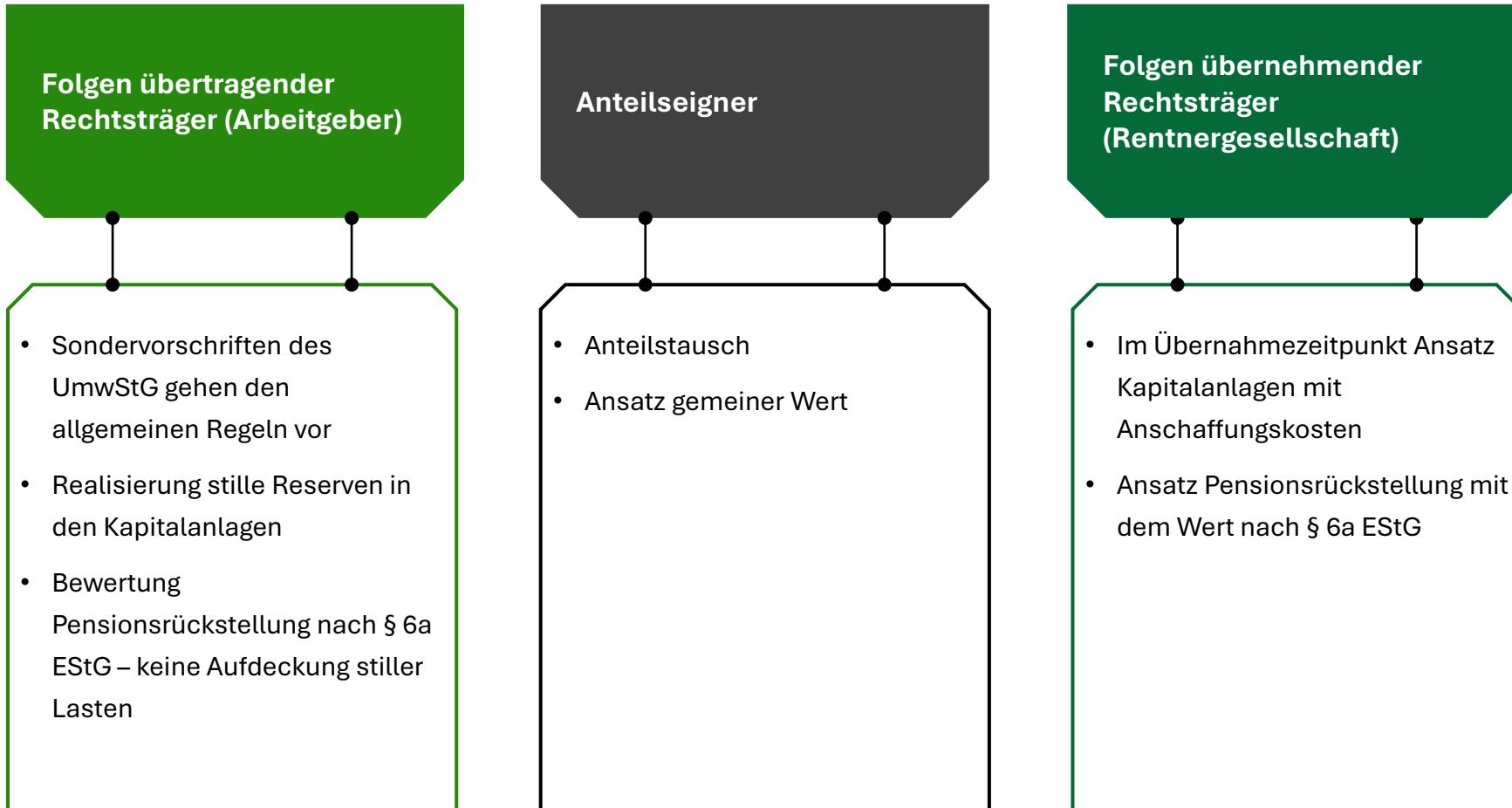
# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Ausgliederung



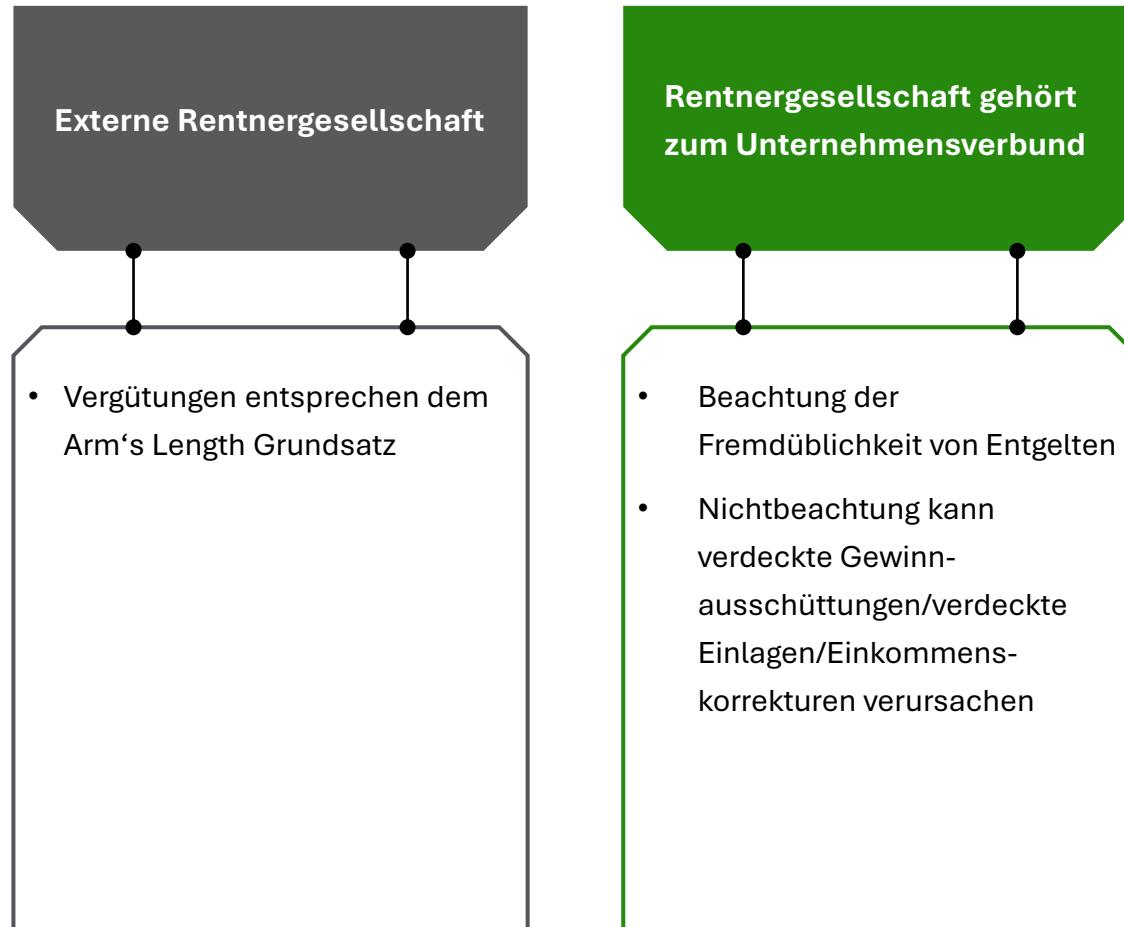
# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Abspaltung



# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Transferpreise



# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Umsatzsteuer

### Unternehmereigenschaft § 2 UStG

- Übernahme der Versorgungsverpflichtung und Durchführung der bAV kann Unternehmereigenschaft iSd. § 2 UStG begründen
- Kein Unternehmer, wenn Rentnergesellschaft sich auf die einmalige Übernahme von Verpflichtungen eines Arbeitgebers beschränkt
- Unternehmer, wenn die Rentnergesellschaft von mehreren Arbeitgebern Verpflichtungen übernimmt und abwickelt und damit am Markt tätig wird



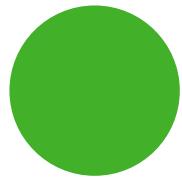
### Umsatzsteuerbefreiung § 4 UStG

- Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch Rentnergesellschaft umsatzsteuerfrei, § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG
- Verzicht Steuerbefreiung gem. § 9 UStG möglich
- Sonstige Leistungen, die zusätzlich erbracht werden (Beratungsleistungen, weitere Verwaltungsleistungen) können umsatzsteuerpflichtig sein.

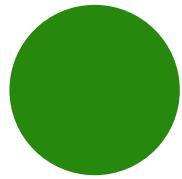


# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Lohnsteuer



Kein Zufluss von steuerpflichtigen Einkünften  
auf Ebene der Versorgungsbegünstigten



### **Ausnahme**

- inhaltliche Änderung der Zusage oder
- Versorgungsbegünstigte haben ein Wahlrecht, sich den Ablösebetrag  
zur Übernahme der Versorgungszusagen auszahlen zu lassen

# Fragen & Antworten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Deloitte. Legal

Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUs](http://www.deloitte.com/de/UeberUs).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.